

Regionales Sozialamt Weggis

Greppen, Vitznau, Weggis
Parkstrasse 1
Postfach
CH-6353 Weggis

Tel. 041 392 15 60
sozialamt@weggis.ch
www.weggis.ch

Merkblatt für Empfängerinnen und Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH)**Allgemeines**

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an uns gewandt, da Sie Ihren Lebensunterhalt und denjenigen Ihrer Familienangehörigen nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter bestreiten können. Die gewährte Hilfe soll Sie in die Lage versetzen, Ihre Notsituation abzuwenden oder Ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.

Gesetzliche Grundlage

Wenn die Hilfestellung von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist, haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist in der Sozialhilfegesetzgebung (SHG) und Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Luzern geregelt. Die Bemessung richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), dem Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe sowie interner Richtlinien der Gemeinden.

Vermögensverzicht

Wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs um wirtschaftliche Sozialhilfe auf Vermögen verzichtet haben, wird dieses als Einnahme angerechnet. Für die Bewertung des Vermögens gelten die Verordnung und das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sinngemäss.

Rechte

Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt Ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Weiter begründet der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe folgende Rechte:

- Die Mitarbeitenden des Regionalen Sozialamtes Weggis sind an das Amtsgeheimnis gebunden.
- Sie haben Anspruch auf persönliche Sozialhilfe, das heisst, dass Sie sich von den Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern auch bei nicht finanziellen Fragen beraten lassen können.
- Wird einem Antrag auf finanzielle Leistungen nicht oder nur teilweise entsprochen, haben Sie die Möglichkeit, einen einsprachefähigen Entscheid beim Gemeinderat zu verlangen.
- Sie haben die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen Einsicht in Ihre Akte zu verlangen.

Pflichten

Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um Ihre Hilfsbedürftigkeit zu mildern oder zu beheben. Weiter begründet der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe folgende Pflichten:

- Sie müssen sich aktiv um die Verbesserung Ihrer finanziellen Situation bemühen. Sie können im Rahmen der Sozialhilfe zur Teilnahme an Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden.
- Wirtschaftliche Sozialhilfe ist subsidiär, das heisst, Sie müssen Leistungen Dritter vor der Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen. Insbesondere sind Lohnzahlungen und Unterhaltsansprüche geltend zu machen sowie Sozialversicherungsansprüche wie Arbeitslosentaggelder, Krankentaggelder, IV-Leistungen, Ergänzungsleistungen usw. anzumelden und auszuschöpfen.
- Sie haben Mitwirkungs- und Informationspflichten:
 - Sie müssen die Termine und Abmachungen einhalten, die erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung stellen und wahrheitsgetreu Auskunft geben.
 - Sobald möglich, Aufnahme einer Arbeitstätigkeit oder Teilnahme an einem Integrationsprogramm sowie konstruktive Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachpersonen.
 - Konstruktive Zusammenarbeit mit allfälligen Integrationsprogrammen.
 - Einhalten der Auflagen, Weisungen und Termine in Bezug auf die Abklärung von IV-Leistungen inkl. Kooperation im Job Coaching sowie unaufgeforderte, laufende Information an das Regionale Sozialamt Weggis.
 - Einhalten der Auflagen, Weisungen und Termine der Invalidenversicherung (IV) in Bezug auf die berufliche Integration sowie unaufgeforderte, laufende Information an das Regionale Sozialamt Weggis.
 - Inanspruchnahme der psychiatrischen Behandlung sowie unaufgeforderte, laufende Information an das Regionale Sozialamt Weggis.
 - Das Einhalten der mit dem Regionalen Sozialamt Weggis vereinbarten Besprechungstermine.
 - Jede Veränderung Ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen Sie umgehend und unaufgefordert mitteilen. Sie müssen das Regionale Sozialamt Weggis insbesondere informieren, wenn Sie ein Einkommen erzielen, Versicherungsleistungen beziehen. Weiter:
 - Abtretung und Verrechnung von rückwirkend und laufend ausbezahlten Sozialversicherungsleistungen mit der geleisteten wirtschaftlichen Sozialhilfe.
 - Erstellen einer detaillierten monatlichen Abrechnung über die selbständige Erwerbstätigkeit und Vorlegen von Belegen über die Einstellung der Geschäftstätigkeit, wie Bestätigung der AHV, Entfernung der Homepage im Internet usw..
 - Sämtliche zusätzlichen Einnahmen (z. B. Nebenerwerb, Trinkgelder, etc.) sind dem Regionalen Sozialamt Weggis unaufgefordert zu melden.
 - Die **monatlichen** Kontoauszüge sämtlicher Bank- und Postkonten sind jeweils unaufgefordert im Original an das Regionale Sozialamt Weggis zuzustellen.
- Leben Sie in familienähnlichen Gemeinschaften (Konkubinats-, Geschwister-, Kollegen/Kolleginnen), haben sich diese an den Lebensunterhaltskosten anteilmässig zu beteiligen.

- Sollten sich Veränderungen in Ihrer Wohnsituation ergeben oder Ortsabwesenheit (wie Erholungsaufenthalte/Ferien) ab einer Woche (max. 4 Wochen pro Jahr) haben Sie das Regionale Sozialamt Weggis vorgängig zu orientieren, sobald Sie davon Kenntnis haben.
- Es ist nicht gestattet, bei Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe, Kredite aufzunehmen oder Darlehen entgegenzunehmen. Weiter ist es nicht erlaubt, Geld von wirtschaftlicher Sozialhilfe auszuleihen und später wieder einzuziehen. Sollten Kredite der Darlehen aufgenommen oder ausgeliehenes Geld von wirtschaftlicher Sozialhilfe zurückerstattet werden, müssen diese vollumfänglich als Einkommen angerechnet werden und sind nicht rückerstattungspflichtig resp. werden nicht verrechnet. Eine Abzahlungsvereinbarung für die Rückzahlung an den Kredit- oder Darlehensgeber ändert nichts an der Höhe und der Verrechnung von wirtschaftlicher Sozialhilfe.

Hausbesuche und Sozialinspektor

Das Regionale Sozialamt Weggis behält sich vor, zur vertieften Überprüfung, Hausbesuche durchzuführen und/oder eine Kontrolle durch eine externe Stelle in Auftrag zu geben. Die zuständigen Organe der Sozialhilfe können gemäss § 9 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern bei begründetem Verdacht, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat, Sozialinspektorinnen und -inspektoren einsetzen.

Informationen über Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten, z.B. Ferien im Ausland, müssen Personen, welche Sozialhilfe beziehen, vorgängig das Regionale Sozialamt Weggis über die geplante Abwesenheit informieren. Die Information muss schriftlich erfolgen und Grund der Abwesenheit, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsort und Telefonische Kontaktmöglichkeiten enthalten. Nicht gemeldete Abwesenheiten haben Kürzungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zur Folge.

Kürzung von Unterstützungsleistungen

Die Sozialhilfeorgane haben das Recht, Leistungskürzungen zu prüfen, wenn die unterstützte Person ihren Pflichten nicht nachkommt. Das Nichtbefolgen von Weisungen und Auflagen des Sozialamtes sowie anderer Amtsstellen kann die Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach sich ziehen. Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet und sind begründet.

Einholen und Erteilen von Auskünften

Gemäss § 8 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern kann das Regionale Sozialamt Weggis erforderliche Auskünfte bei Stellen wie Steuerämter (siehe nachfolgend Verwandtenunterstützung), Betreibungsamt, Amt für Migration, Arbeitslosenkasse, RAV und Versicherungen wie SUVA, AHV, IV, Pensionskasse usw. ohne besondere Vollmacht einholen.

Das Regionale Sozialamt Weggis kann Auskünfte über Sie an autorisierte Stellen abgeben. Ohne eine gesetzliche Grundlage werden Informationen nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis weitergegeben.

Verwandtenunterstützung

Sofern Ihre Eltern und/oder Kinder in günstigen finanziellen Verhältnissen leben, können diese zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden.

Das Regionale Sozialamt Weggis holt die Steuerdaten Ihrer Eltern und volljährigen Kinder beim zuständigen Steueramt ein. Sie werden informiert, bevor das Regionale Sozialamt Weggis Ihre Verwandten in günstigen finanziellen Verhältnissen zur weiteren Abklärung der Leistungsfähigkeit anschreibt. Mit der Kontaktaufnahme erfahren die betreffenden Verwandten, dass das Regionale Sozialamt Weggis die Steuerdaten eingeholt hat, und dass Sie wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Die Auszahlungsform wird vom Sozialamt festgelegt. Es werden **keine Vorschüsse** ausbezahlt.

Rückerstattung

Wirtschaftliche Sozialhilfe wird aus Steuergeldern finanziert.

- Rechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurückzuerstatten, wenn sich Ihre finanzielle Lage gebessert hat und eine Rückerstattung zumutbar ist.
- Sozialhilfe, welche Ihnen als Vorschuss im Hinblick auf eine Rente, Taggelder usw. gewährt wird, ist im Umfang der für die gleiche Zeit rückwirkend zugesprochenen Drittleistung zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Regionale Sozialamt Weggis kann bei Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen.
- Sozialhilfe, die Sie bis zum 18. Altersjahr oder für eine Ausbildung bis zum 25. Altersjahr erhalten, ist nicht zurückzuerstatten.
- Sozialhilfe, welche Sie vor oder nach der Geburt Ihres Kindes während zwölf Monaten, wovon höchstens drei Monate vor der Geburt, erhalten, ist nicht zurückzuerstatten.
- Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist dem Regionalen Sozialamt Weggis zurückzuerstatten.

Missbräuchlicher Bezug von Sozialhilfeleistungen

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe aufgrund arglistiger Irreführung, sei es durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden (vgl. Betrug Art. 146 StGB und spezielle Strafbestimmungen in den kantonalen Sozialhilfegesetzen). Ausländischen Staatsangehörigen droht zudem ein Landesverweis (Art. 66a StGB).

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass

- Sie dieses Merkblatt gelesen und verstanden haben,
- Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert wurden und
- eine Kopie des vorliegenden Merkblattes erhalten haben.

Ort/Datum: _____

Unterschrift der/des Gesuchstellenden

Unterschrift der Partnerin/des Partners

Ihr Individuelles Unterstützungsbudget

Ihr Individuelles Unterstützungsbudget setzt sich zusammen aus:

- Dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Den Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)
- Der medizinischen Grundversorgung
- Den situationsbedingten Leistungen

Zusätzlich werden bei Unterstützungsbedürftigkeit von Ihnen erbrachte Leistungen wie Erwerbsarbeit, Ausbildung etc. mit folgenden Zulagen honoriert:

- Integrationszulagen
- Einkommens-Freibeträgen

Mit wirtschaftlicher Sozialhilfe wird der Fehlbetrag zwischen Ihrem Existenzbedarf und Ihren Einnahmen (wie Erwerbseinkommen, Renten, Taggelder, Alimenten) gedeckt.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Haushaltgrösse	Pauschal pro Monat in Franken	Pauschal pro Monat und Person in Franken
1 Person	1'061.--	1'061.--
2 Personen	1'624.--	812.--
3 Personen	1'974.--	658.--
4 Personen	2'271.--	568.--
5 Personen	2'568.--	514.--
Pro weitere Person Fr. 216.--		

Grundbedarf für den Lebensunterhalt in einer Zweck-Wohngemeinschaft

Wohnen Sie in einer Zweck-Wohngemeinschaft, wird der Grundbedarf je nach Konstellation und/oder Anzahl Personen im Haushalt berechnet.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt für junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre)

Von Ihnen wird grundsätzlich erwartet, dass Sie bei den Eltern leben. Der Grundbedarf bemisst sich an der Haushaltsgrösse. Wohnen Sie in einer Zweck-Wohngemeinschaft, erhalten Sie einen Grundbedarf von 812.-- pro Monat.

Was ist im Grundbedarf inbegriffen?

Die nachfolgende Auflistung soll einen Anhaltspunkt geben, was in der monatlichen Pauschale vom Grundbedarf enthalten bzw. nicht enthalten ist. Die Aufzählung ist nicht abschliessend:

Inbegriffen sind:

- **Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren**
Nahrungsmittel, zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren
- **Bekleidung und Schuhe**
Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe
- **Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)**
Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe

- **Allgemeine Haushaltsführung**
Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalt- und Küchengeräte
- **Persönliche Pflege**
Persönliche Ausstattung, pharmazeutische Produkte resp. selbst bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur
- **Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)**
Tickets Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile
- **Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV**
Nachrichtenübermittlung, Abgabe für Radio/TV (SERAFE), Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Computer, Drucker etc.)
- **Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung**
Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Fitnessabonnement, Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere und Produkte für deren Haltung
- **Übriges**
Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladung

Wohnkosten

Zusätzlich zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden Ihnen die Wohn- und Nebenkosten und die jährliche Heiz- und Nebenkostenabrechnung vergütet.

Medizinische Grundversorgung

- Sie erhalten die volle Prämienverbilligung. Diese wird von der Ausgleichskasse direkt an Ihre Krankenkasse überwiesen.
- Selbstbehalte und ordentliche Jahres-Franchise der Krankenkasse werden gegen Abrechnung vergütet.
- Zahnarztkosten werden nur nach Vorliegen eines Kostenvoranschlags und einer anschließenden Überprüfung durch den Kantonszahnarzt übernommen.
- Patientenbeteiligung aus Spitex-Leistungen werden nur bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung vergütet.

Situationsbedingte Leistungen, werden grundsätzlich nur auf Gesuch hin und in Absprache mit dem Regionalen Sozialamt Weggis übernommen.

- Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung
- Mobiliaranschaffungen
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit oder auf Stellensuche (zusätzliche Verkehrsauslagen, Kinderbetreuung, auswärtige Verpflegung usw.)
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen
- Ausweispapiere für SchweizerInnen: Auslagen für Identitätskarte ID werden übernommen
- Aufenthaltsbewilligungen: Gebühren des Amts für Migration für die Neuausstellung wegen Adressänderung und für die Verlängerung werden übernommen, wie auch allfällige anfallende Kosten für die dafür notwendigen Papiere.
- Brillen werden für Erwachsene alle fünf Jahre übernommen (für Kinder jährlich). Bedingung ist das Vorliegen eines Kostenvoranschlags. Für die Brillenfassung werden max. Fr. 200.-- und pro Glas max. Fr. 225.-- angerechnet.
- Obligatorische Schullager werden auf Gesuch hin übernommen.
- Freizeitbeschäftigung für minderjährige Kinder: maximal Fr. 600.-- pro Jahr und Kind. Zum Beispiel Musikschule

Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge

- Die Gewährung von Integrationszulagen ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Mit Integrationszulagen können Ihre aktiven Bemühungen um Ihre berufliche Integration honoriert werden (maximal Fr. 200.-- pro Person).
- Wenn Sie ein Einkommen aus einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt erzielen, wird Ihnen bei Unterstützungsbedürftigkeit ein Freibetrag gewährt. Die Höhe dieses Freibetrages ist vom Umfang Ihrer Arbeitstätigkeit abhängig (maximal Fr. 500.-- pro Person).